

# § 11 LKWO 1978

## LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

### Aktives Wahlrecht

#### § 11

(1) Wahlberechtigt sind alle im § 4 LWK-G angeführten Personen, und zwar

1. als natürliche (physische) Personen, wenn sie
  - a) bis zum Ende des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) nicht gemäß § 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 vom Wahlrecht zum Salzburger Landtag ausgeschlossen wären;
2. als juristische Personen, wenn sie ihren Sitz oder eine Niederlassung mit einer eine dauerhaft selbstständige Betriebsführung ermöglichenden baulichen, personellen und maschinellen Ausstattung im Bundesland Salzburg haben.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht ist abgesehen von der Voraussetzung des Abs 1 Z 1 lit a nach dem Stichtag (§ 2 Abs 4) zu beurteilen.

In Kraft seit 21.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)